

Technische Angaben über Feuerungsanlagen

Zutreffendes bitte anklicken oder ausfüllen

Die Feuerungsanlage wird errichtet

- a) als verfahrensfreie Baumaßnahme nach § 50 Abs. 1 LBO i. V. m. Anhang Nr. 3 a.
Dieser Vordruck muss **mindestens 10 Tage** vor Beginn der Ausführung dem/der **Bezirksschornsteinfegermeister/in** vorgelegt werden.
- b) als Bestandteil eines kenntnisgabepflichtigen Bauvorhabens nach § 51 LBO.
Dieser Vordruck muss vor Baubeginn dem/der **Bezirksschornsteinfegermeister/in** vorgelegt werden.
- c) als Bestandteil eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens nach § 49 LBO.
Dieser Vordruck ist zusammen mit den Bauvorlagen bei der **Gemeinde** einzureichen.

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma¹, Anschrift¹, E-Mail², Telefon²

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

3. Bauvorhaben

Haushalt
Gewerbe (bitte Branche angeben)

Branche oder Gewerbeart

4. Abgasanlage

Für jede Abgasanlage (Abgasleitung / Schornstein) ist ein eigener Vordruck zu verwenden.

- Schornstein Abgasleitung Luft-Abgas-System System (Typ, Verwendbarkeitsnachweis)
- Einfachbelegung Mehrfachbelegung Feuchteunempfindlich
- Unterdruckbetrieb Überdruckbetrieb Feuchteempfindlich Montageanlage (siehe Tabelle unten)

	Baustoff	Dicke in cm	Fabrikat, Typ	Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Norm oder Zulassung)
Innenschale				
Dämmstoff				
Ringspalt	_____		_____	_____
Außenschale oder Schacht	<input type="checkbox"/> F 30 <input type="checkbox"/> F 90			

Wirksame Höhe (Höhe über dem Anschluss der obersten Feuerstätte) m

Lichte Weite cm x cm oder cm ø

Bemessung

- nach Herstellerangaben nach DIN Berechnung liegt bei

¹ bitte Ansprechpartner/in einfügen

² Angabe freiwillig

5. Feuerstätten

Hersteller, Typ	Art der Feuerstätte	Nennwärmeleistung (kW)	Abgas-temp. °C	Brennstoff (Nr. s. unten)	Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Norm o. Zulassung)

Brennstoffe: 1 = Festbrennstoff; 2 = Heizöl; 3 = Erdgas; 4 = Flüssiggas; 5 = sonstige:

- Feuerungs- mit Gebläse mit Strömungssicherung Luftversorgung vom Aufstellraum
 einrichtung ohne Gebläse ohne Strömungssicherung Luftversorgung vom Freien
 verbrennungsluftumspülte Abgasleitung im Aufstellraum

6. Lüftungseinrichtungen

(Keine Angaben notwendig bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis 35 kW, wenn Raumgröße oder Lüftungsverbund mit angrenzenden Räumen ausreicht oder bei Verbrennungsluftversorgung vom Freien)

Lüftung des Heizraums / Aufstellraums

durch Zuluftöffnung, cm ²	durch Zuluftleitung, cm ²	durch Abluftöffnung, cm ²	durch Abluftschacht, cm ²

7. Sonstige Angaben

(Angaben soweit sie zur Beurteilung der Anlage erforderlich oder hilfreich sind)

Bauherr/in		Datum, Unterschrift
Entwurfsverfasser/in, Fachplaner/in oder Fachunternehmer/in	Name	Datum, Unterschrift

 Ende des amtlichen LBO-Vordrucks

Anmeldung/Fertigmeldung einer Gasanlage/Bestellung Gaszähler (Nur vom VIU auszufüllen)

- Neubau Altbau Umbau Gasanlage/Gasgeräteaustausch
 Ergänzung zu 7., Art der Feuerstätte Herd Andere

Zähler vorhanden Ja Nein Zählerplatz Zählerplatte DN Zählergröße G

Zählernummer Zählerstand m³ am

- Bei Zählerbestellung: Die Anlage soll am in Betrieb genommen werden
 Auf Abruf (bitte mind. 5 Arbeitstage vorher anrufen)

Entfernte Gasgeräte

Anmerkungen

Vertragspartner für die Gaslieferung

Vorname, Name	Telefon
Adresse	Telefax

Vertragsinstallateur/-Fachunternehmen

Ich versichere hiermit, dass die Gasanlage nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen, den AVBGasV, den DVGW-TRGI und den besonderen Bedingungen der Gasversorgungsunternehmen ausgeführt wurde. Die Aufstellung der Gasfeuerstätte, die Abgasführung und die Verbrennungsluftversorgung sind mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgestimmt.

Datenschutz-Hinweis: Unsere Datenschutzinformationen und die Hinweise zu Ihrem datenschutzrechtlichen Widerspruchsrecht finden sie hier: www.ng-o.com/datenschutz

Name	Firmenstempel
Straße	
PLZ Stadt/Gemeinde	Unterschrift (verantw. Fachmann)

Hinweis:

Bei Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen sind insbesondere auch die Regelungen des Immissionsschutzrechts (z. B. 1. BImSchV) und der Erneuerbaren-Wärme-Gesetze zu beachten.